

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Kerker (AfD)**

vom 05. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. August 2020)

zum Thema:

Schulbetrieb und Corona: Maskenpflicht und Hygieneregeln

und **Antwort** vom 21. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Aug. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Stefan Franz Kerker (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24424

vom 5. August 2020

über Schulbetrieb und Corona: Maskenpflicht und Hygieneregeln

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welcher Form gilt an Berliner Schulen im kommenden Schuljahr die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung?

Zu 1.:

In allen Schulen gilt bis auf den Unterricht und die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. Im Lehrkräftezimmer gilt diese Pflicht dann, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Für Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, gilt diese Pflicht nicht.

2. Welche Art von Mund-Nasen-Bedeckung ist zu verwenden? Welche Art von Mund-Nasen-Bedeckung ist untauglich?

Zu 2.:

Zu verwenden sind einfache Mund-Nasen-Bedeckungen, in der Umgangssprache auch als Alltagsmasken bezeichnet.

3. Werden Mund-Nasen-Bedeckungen seitens der Schule zur Verfügung gestellt?

Zu 3.:

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie stellt den Berliner Schulen insgesamt 290.000 Masken zentral zur Verfügung.

4. Für welche Personengruppe gibt es grundsätzlich eine Ausnahmeregelung? Müssen Schüler mit dem Wunsch nach Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ein ärztliches Attest o.ä. vorlegen? Welche Stellen können eine Ausnahmegenehmigung erteilen?

Zu 4.:

Für Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, gilt diese Pflicht nicht. Sofern die Beeinträchtigung nicht offensichtlich ist, ist sie durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

5. Was ist die Rechtsgrundlage für die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung? Wie lautet der genaue Wortlaut?

Zu 5.:

Rechtliche Grundlage ist die Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin vom 4. August 2020 – hier § 4 (1) Satz 9.

6. In welcher Form und auf welcher Rechtsgrundlage sind Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu sanktionieren?

Zu 6.:

Wie bei allen Regelverstößen an Schulen ist primär pädagogisch zu reagieren. Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung stellen eine Störung in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit dar, auf die mit dem Erlass von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §§ 62 und 63 des Schulgesetzes reagiert werden kann. Sie können zudem nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 Abs. 3 der Infektionsschutzverordnung eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

7. Ist aufgrund eines Verstoßes bzw. aufgrund wiederholter oder andauernder Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule ein temporärer Ausschluss vom Schulbetrieb möglich? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Zu 7.:

Nach § 63 Abs. 2 Nr. 2 SchulG kann als Ordnungsmaßnahme der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen beschlossen werden. Hierüber ist aber im Einzelfall unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden. Eine Teilnahme am Schulbetrieb ist bei Verstößen gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ohnehin nicht möglich.

8. Gilt die Pflicht zum Tragen auch an Förderschulen, im Hort und in Schulmensen?

Zu 8.:

Siehe Antwort zu Frage 1.

9. Auf welche wissenschaftlichen Studien stützt der Senat die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an Berliner Schulen? (Bitte um Angabe der Titel und Autoren der Studien)

Zu 9.:

Der Senat folgt damit einer Empfehlung des Robert-Koch-Instituts. Eine Vielzahl von wissenschaftlichen Studien kommt zu dem Ergebnis, dass Mund-Nasen-Bedeckungen dem Infektionsschutz dienen können. Zusammenfassend wird auf den im Epidemiologischen Bulletin des Robert-Koch-Instituts 19/2020 enthaltenen Aufsatz „Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum als weitere Komponente zur Reduktion der Übertragungen von COVID-19“ verwiesen. Eine weitere Studie findet sich im Aufsatz „Identifying airborne transmission as the dominant route for the spread of COVID-19“ von Renyi Zhang, Yixin Li, Annie L. Zhang, Yuan Wang und Mario J. Molina in den Proceedings of the National Academy of Sciences vom 30. Juni 2020.

10. Hat der Senat bei anderen Einrichtungen Informationen über die Auswirkungen der Maskenpflicht in Schulen auf den Unterricht eingeholt?

Zu 10.:

Der Senat hat sich in Gesprächen von Kinderärzten und Virologen der Charité beraten lassen.

11. Welche Regeln gelten für Einschulungsfeiern? Wie ist dies rechtlich geregelt?

Zu 11.:

Die Einschulungsfeiern können unter Einhaltung der Vorgaben der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung für öffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen bzw. im Freien durchgeführt werden.

Teilnehmer müssen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 Infektionsschutzverordnung in geschlossenen Räumen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, des Weiteren gelten die Vorgaben des für Schulen geltenden Hygienerahmenkonzepts.

12. Die Ausübung welcher Sportarten und Übungen ist im Sportunterricht erlaubt, und die Ausübung welcher Sportarten und Übungen ist untersagt?

Zu 12.:

Im Sportunterricht können alle im Rahmenlehrplan der Berliner Schule aufgeführten Sportarten mit Ausnahme von Sportarten mit direktem Körperkontakt wie Ringen, Judo und Paartanz durchgeführt werden. Beim Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten sollten Situationen mit Körperkontakt mit Ausnahme von Kontakten zum Leisten von Hilfestellungen durch Lehrkräfte oder Mitschülerinnen und Mitschüler vermieden werden.

13. Welche Regeln gelten für Klassenfahrten und Lernen am anderen Ort?

Zu 13.:

Angebote außerschulischer Lernorte können gemäß den an den jeweiligen Orten geltenden Hygienevorschriften genutzt werden. Ansonsten gilt auch bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes der Rahmenhygieneplan für Schulen. Auch für Schülerfahrten gelten die Hygieneregeln der jeweiligen externen Anbieter. Bei Fahrten außerhalb Berlins gilt das jeweils vor Ort anwendbare Infektionsschutzrecht.

Berlin, den 21. August 2020

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie